

Stand:	1. August 2022
Auskunft bei:	Leitung Studienadministration

Informationen zum Rechtsweg

1. Beschwerdefähige Verfügung

Gegen einen Entscheid der ETH Zürich kann nur dann Beschwerde (Rekurs) erhoben werden, wenn dieser in der Form einer beschwerdefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt wurde (Art. 44 des <u>Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021)</u>. Die Rechtsmittelbelehrung informiert darüber, wann, wo und wie die Verfügung angefochten werden kann. Sie lautet:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 37 Abs. 3 des ETH-Gesetzes vom 4.10.1991 (SR 414.110) in Verbindung mit Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20.12.1968 (SR 172.021) innert 30 Tagen nach Empfang Verwaltungsbeschwerde bei der ETH-Beschwerdekommission, Effingerstr. 6a, Postfach, 3001 Bern, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Adresse oder das Zustelldomizil der Beschwerde führenden Person in der Schweiz anzugeben. Sie muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerde führenden Person oder ihrer Vertretung enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel dienenden Urkunden sind der Beschwerdeschrift beizulegen. Einer Beschwerde gegen eine Ausschlussverfügung wegen Überschreitung von Studienfristen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mittels beschwerdefähiger Verfügung werden insbesondere mitgeteilt:

- a) Zulassungsentscheide
- b) «Leistungsausweise ohne Abschluss» (bei Ausschluss aus dem Studiengang aufgrund endgültig nicht bestandener Leistungskontrollen oder wegen Überschreitung von Studienfristen)
- c) Unterbruch eines Prüfungsblocks
- d) Entscheide über ein Gesuch um Nachteilsausgleich
- e) Entscheide über ein Gesuch um Studienflexibilisierung
- f) Disziplinarentscheide
- g) Entscheide bzgl. Studierunfähigkeit
- h) Exmatrikulation aufgrund Nichteinschreibens
- i) Exmatrikulation aufgrund Nichtzahlung der Semestergebühren

Noten und weitere Leistungsbewertungen werden den Studierenden an der ETH Zürich – abgesehen von den in Punkt 1.a) erwähnten «Leistungsausweisen ohne Abschluss» – nicht per Verfügung mitgeteilt. Vielmehr wird den Studierenden mittels einer E-Mail mitgeteilt, dass Noten und weitere Leistungsbewertungen in der Web-Applikation myStudies neu ersichtlich sind. Die Resultate werden auf dem sog. Leistungsüberblick aufgelistet. Dieser auf elektronischem Weg einsehbare Leistungsüberblick

ist im Gegensatz zur schriftlichen Verfügung *nicht* verbindlich und kann nicht angefochten werden. Erwägen Studierende die Anfechtung einer Note oder Leistungsbewertung, so müssen sie innert 30 Tagen nach Empfang der E-Mail beim zuständigen Studiensekretariat eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Das Ausstellen einer beschwerdefähigen Verfügung erfolgt für die Studierenden kostenlos.

2. Beschwerdeinstanzen

Gegen Verfügungen der ETH Zürich kann eine Beschwerde bei der <u>ETH-Beschwerdekommission</u> eingereicht werden. Die ETH-Beschwerdekommission ist unabhängig von der ETH Zürich und überprüft unparteilich und für die Streitparteien bindend, ob die Verfügung der ETH Zürich rechtmässig ist.

Gegen Entscheide der ETH-Beschwerdekommission kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

3. Beschwerdegründe

Gemäss Art. 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann mit einer Beschwerde Folgendes gerügt werden:

- a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. Unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;
- c. Unangemessenheit (mit gewissen Ausnahmen wie z.B. bei Noten).

Bei Verfügungen über Noten und weitere Leistungsbewertungen kann die Unangemessenheit nicht gerügt werden (ETH-Gesetz Art. 37 Abs. 4). Bei einer Beschwerde gegen die Bewertung einer Prüfung, weil diese als zu hart, zu streng oder unangemessen empfunden wird, nimmt die ETH-Beschwerdekommission nicht anstelle der fachkundigen Examinierenden eine neue Bewertung vor. Solange die Examinierenden ihre Leistungsbewertung nachvollziehbar begründen können, haben Beschwerden, in denen eine Leistungsbewertung – d.h. die Höhe einer Note in einzelnen Prüfungsfächern – gerügt wird, daher in der Regel keine Aussicht auf Erfolg. Ob eine unangemessene Bewertung oder aber eine Rechtsverletzung vorliegt, beurteilt die ETH-Beschwerdekommission jeweils in jedem Fall einzeln.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine genügende Note in der Regel nicht angefochten werden kann. Dies ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, wenn an ihre Höhe bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. Die ETH-Beschwerdekommission beurteilt jeweils im Einzelfall, ob sich aus der Höhe einer genügenden Note eine bestimmte Rechtsfolge ergibt und überhaupt auf die Beschwerde eingetreten wird.

4. Anforderungen an eine Beschwerde

Es gibt kein vorgegebenes Formular zum Einreichen einer Beschwerde¹. Grundsätzlich muss eine Beschwerde

- einen oder mehrere klar formulierte Anträge (Rechtsbegehren) enthalten, wobei jeder Antrag klar begründet und belegt sein muss (z. B. der Ausschluss aus dem Studium soll aufgehoben werden);
- in einer Amtssprache² verfasst sein;
- eigenhändig von der Beschwerdeführerin bzw. vom Beschwerdeführer oder einer bevollmächtigten Person unterzeichnet sein; und
- auf dem Postweg bei der ETH-Beschwerdekommission eingereicht werden.

Es empfiehlt sich zudem, eine Beschwerde per Einschreiben zu verschicken, um die rechtzeitige Einreichung und somit die Wahrung der Beschwerdefrist (vgl. Punkt 5) belegen zu können.

Informationen zum Rechtsweg

¹ Ausführliche Information unter: Informationsblatt Beschwerdekommission.pdf (ethrat.ch)

² Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch

5. Beschwerdefrist

Eine Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Empfang der Verfügung eingereicht werden. Diese Frist ist vom Gesetz vorgegeben (Art. 50 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz) und nicht verlängerbar³.

6. Kosten

Die ETH-Beschwerdekommission tritt erst auf eine Beschwerde ein, wenn ein Kostenvorschuss von normalerweise CHF 500.00 geleistet worden ist. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden, wobei die finanzielle Situation offengelegt werden muss. Wird die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen, so muss die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer in der Regel die Kosten des Verfahrens tragen. Die Kosten entsprechen für gewöhnlich der Höhe des Kostenvorschusses. Wird die Beschwerde gutgeheissen, wird der geleistete Kostenvorschuss rückerstattet.

7. Verfahrensdauer

Es dauert normalerweise sechs bis neun Monate – im Einzelfall auch länger – bis ein Entscheid der ETH-Beschwerdekommission vorliegt und auf dem Postweg eröffnet wird.

8. Aufschiebende Wirkung

Gemäss Art. 55 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Beschwerdeführende Studierende verbleiben somit im Studium, bis der Entscheid der ETH-Beschwerdekommission vorliegt. Ausgenommen davon sind Studierende, die wegen Überschreitung von Studienfristen exmatrikuliert wurden. In diesen Fällen wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Zudem kann die ETH Zürich bei Bedarf in weiteren Fällen die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 55 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Wird eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen, bleibt eine allfällige aufschiebende Wirkung bestehen, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Informationen zum Rechtsweg

³ Sonderfall Fristenstillstand gemäss Art. 22a Verwaltungsverfahrensgesetz